Der Filmbeauftragte des französischen Episkopates zur Frage des Kinobesuches

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **14 (1954)**

Heft 18

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

das Mittelalter herhalten muß, um die Güte des Filmes zu beweisen, trägt zur Hebung des Niveaus des Inserates gewiß nicht besonders bei. Es ist zu bezweifeln, daß der Kritiker der «Nationalzeitung» seine — übrigens nicht sehr originelle — «trouvaille» als so schrecklich geistreich einschätzt, daß sie wert wäre, in den Inseraten der übrigen Schweiz als «Make-up» für den Film zu dienen.

Zum Schluß verweisen wir in diesem Zusammenhang auf den Brief, den Mgr. Montini im Auftrage des Papstes an den Präsidenten des «Office Catholique International du Cinéma» anläßlich seiner Studientage in Köln vom 18.—24. Juni 1954 richtete. Bezüglich der Art der Verpflichtung, die den Urteilen einer offiziellen nationalen Filmstelle für die Gläubigen zukommt, heben wir aus dem in Nr. 12 des «FB.» veröffentlichten Text folgende Sätze hervor: « Dans la mesure où ces offices nationaux ont reçu un explicite mandat de la hiérarchie, il n'y a pas à douter du caractère normatif des jugements moraux qu'ils portent sur les films. Les fidèles ont de ce fait le devoir de s'informer de ces jugements et d'y conformer leur conduite. »

Ch. R.

Der Filmbeauftragte des französischen Episkopates zur Frage des Kinobesuches

Am Schluß des oben besprochenen Doppelheftes 19/20 der «Revue Internationale du Cinéma» ist in extenso der Text eines Schreibens von Exz. René Stourm, des Bischofs von Amiens, abgedruckt. Mgr. Stourm, früher Generalsekretär der Kathol. Aktion, ist gegenwärtig der Filmreferent der französischen Bischöfe. Folgende Punkte aus seinem Schreiben seien hier auszugsweise zusammengefaßt:

1. Der Kinobesuch ist für das moralische Leben der Menschen von so großer Bedeutung, daß er nie dem Zufall anheimgestellt werden darf. Es besteht die ernste Verpflichtung für jedermann, sich vorgängig über die moralische Qualität der Programme zu vergewissern und sein Verhalten danach einzurichten. Diese Pflicht ist besonders schwerwiegend für die Eltern dem Kinobesuch ihrer Kinder gegenüber.

2. Die Eltern haben die Pflicht, die Erziehung ihrer Kinder zu fruchtbarem Filmbesuch an die Hand zu nehmen, m. a. W.: die Erziehung zu kritischem Urteil gehört zu den wichtigsten Sparten christlicher Erziehung.

3. Jeder Katholik muß es im besonderen als ernste Gewissenspflicht erachten (grave devoir de conscience), Filme, die von der katholischen Filmzentrale als «abzulehnen» eingestuft worden sind, zu meiden und Filme, von denen abgeraten wird mit der Wertung «abzuraten», höchstens dann zu besuchen, wenn sehr ernste Gründe dafür sprechen.

4. Die Katholiken werden aufgefordert, nicht nur negativ gegen den schlechten Film Sturm zu laufen, sondern das Ihre in positivem Sinne beizutragen durch die Förderung des guten Filmes.

Tagung des Leitenden Ausschuß des «Office Catholique International du Cinéma»

Am 28. und 29. November 1954 war in Paris der Leitende Ausschuß des O.C.I.C. zur ordentlichen Herbstsession versammelt. Hauptthema bildete die geistige und materielle Vorbereitung der Internationalen Studientage des O.C.I.C. 1955. Als Datum wurde die erste Juliwoche (1.—7. Juli) und als Tagungsort Irlands Hauptstadt Dublin festgesetzt. In Weiterführung des Themas von Köln 1954 («Die kirchliche Filmbewertung») wird nächstes Jahr «Der Einfluß und die Verbreitung der kirchlichen Filmbewertung» im Mittelpunkt der Aussprache stehen.

Bibliographie

Paul Warlomont: **Face aux deux écrans,** 1954, Casterman, Tournai/Paris.

Dieses Buch des Generalsekretärs der belgischen katholischen Filmliga, Abbé P. Warlomont, berücksichtigt, da vordringlich für Belgier für den internen praktischen Gebrauch geschrieben, in erster Linie die belgischen Verhältnisse. Für uns besitzt darum ein beträchtlicher Teil des Inhaltes mehr informatorischen Charakter, so wenn sich der Verfasser über die Organisation und die Arbeitsweise der offiziellen katholischen belgischen Filmstelle verbreitet. Daneben hat aber dieser ausgezeichnete Fachmann und Praktiker sehr interessante Seiten mehr allgemeiner Natur geschrieben über die Stellung der Kirche als solcher zum Problem Film und (u. W. hier zum erstenmal in Buchform und im Zusammenhang von berufener Seite) über das Fernsehen. Besonders dankbar nehmen wir den zweiten, wertvollen Teil entgegen, in welchem Warlomont als Anhang die wichtigsten päpstlichen und bischöflichen Verlautbarungen zu Film und Fernsehen zusammengestellt hat. Wir können das vorzügliche Werk als eine Art Leitfaden katholischer Filmarbeit Interessenten nur wärmstens empfehlen.

Hanns-Wilhelm Lavies: **Film und Jugendkriminalität,** Band III der Serie «Film und Jugend», 1954, Deutsches Institut für Filmkunde, Wiesbaden-Biebrich.

Bereits im Juli 1951 wurde an deutschen Jugendgerichten eine umfangreiche Rundfrage angestellt über das so eminent wichtige, erregend inter-